

Satzung des Bund fränkischer Künstler e. V.

§ 1 Name und Sitz des Bundes

Die Vereinigung führt den Namen „Bund fränkischer Künstler e.V.“ mit Sitz in Nürnberg. Der Bund fränkischer Künstler, in der Folge kurz „Bund“ genannt, hat seinen Sitz in Nürnberg und ist hier im Vereinsregister VR 126, eingetragen.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Der Bund stellt sich die Aufgabe, die Kunst zu fördern, in Sonderheit in den drei fränkischen Regierungsbezirken, und durch Ausstellungen, Projekte und sonstige Veranstaltungen an die Öffentlichkeit zu treten und durch Belebung des Kunstsinnens zur Volksbildung beizutragen. Dieses Ziel soll erreicht werden, indem alljährlich Ausstellungen der Mitglieder durchgeführt werden (Plassenburg oder anderen Orts), um Kontakte und Gedankenaustausch unter seinen Mitgliedern zu erhalten und zu betreiben, aber auch durch Einladung von Gastkolleg*en zu den Ausstellungen und junge Talente zu fördern.

Der Bund darf keine anderen als die vorbezeichneten Ziele verfolgen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines Jahres.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Bund verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

Der Bund ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Bundes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Bundes, sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Bundes die entrichteten Beiträge nicht zurück. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zweck des Bundes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Bundes sind ordentliche-, außerordentliche- und Ehrenmitglieder.

Ordentliches Mitglied kann jede künstlerisch schaffende Person werden, wenn sie in einem der drei fränkischen Regierungsbezirke geboren ist, oder dort ihren Wohnsitz hat, oder damit verbunden ist und volljährig ist.

Die Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt über schriftlichen Antrag durch vorgedruckten Fragebogen beim Vorstand. Dieser entscheidet mit der Jury. Die vorgelegten Arbeiten müssen den Entscheidungskriterien der Jury entsprechen.

Außerordentliche Mitglieder können solche Personen werden, die sich um die Pflege und Förderung von Kunst und Kultur und insbesondere um die Sache des Bundes verdient machen.

Sie haben nur beratende Stimme, können sich an den Ausstellungen des Bundes nicht aktiv beteiligen, haben aber im Übrigen die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder. Sie werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Bund verdient gemacht haben. Sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Vorschlagsberechtigt, ist jedes Mitglied, die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

Der Austritt aus dem Bund ist schriftlich bei dem Vorstand zu erklären. Rechte und Pflichten des austretenden Mitgliedes enden mit Ablauf des Geschäftsjahres, innerhalb dessen die Austrittserklärung erfolgt.

Mitglieder, die den Interessen des Bundes zuwiderhandeln oder durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte belastet sind, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung, die den Auszuschließenden anhören muss, ausgeschlossen werden. Ihre Rechte und Pflichten erlöschen mit dem Tag der Bekanntgabe des Ausschlusses. Ein Anspruch auf gerichtliche Auseinandersetzung besteht nicht.

Die Mitglieder (ordentliche und Ehrenmitglieder) haben Anspruch darauf, zu jeder Ausstellung des Bundes aufgefordert zu werden, sich mit „Werken“ oder „Sonstigem“ wie z.B. Projekten zu beteiligen.

§ 6 Beiträge

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeitrages verpflichtet. Der Beitrag ist bis spätestens Ende August des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.

Die Hängegebühr ist nach Zusendung der Einjurierung fällig.

Die Aufnahmegebühr ist fällig, wenn die erforderliche Aufnahme in den Bund schriftlich mitgeteilt ist und die Satzung ausgehändigt wurde.

Bei Zahlungsverzug ruhen die Rechte des Mitgliedes, bei Nichtzahlung der ausstehenden Beträge trotz dreimaliger Anmahnung schriftlicher Art erfolgt der Ausschluss des Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Bundes

Organe des Bundes sind:

- der Vorstand mit Beirat in Personalunion mit der Jury,
- die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand des Bundes besteht aus:

- . dem/der Vorsitzenden und seinem/ihrem Stellvertreter*in,
- . aus Schatzmeister*in und seinem/ihrem Stellvertreter*in und
- . Schriftführer*in und seinem/ihrem Stellvertreter*in, so wie aus dem Beirat in Personalunion der Jurymitglieder.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/ des Vorsitzenden. Der Vorstand ist befugt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

Der/die Vorsitzende und sein/ihre Stellvertreter*in vertreten den Bund im Sinne des § 26 BGB. Jeder/Jede ist alleinvertretungsberechtigt.

Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, er entscheidet mit bei der Aufnahme neuer Mitglieder, er wirkt bei der Jurierung und der Organisation der Ausstellung mit. In Übereinstimmung mit der Mitgliederversammlung kann der Beirat in Personalunion der/die Juror*innen stellen.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet alljährlich gegen Ende des Geschäftsjahres, spätestens im ersten Halbjahr des darauffolgenden Jahres statt. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einberufung erfolgt ordnungsgemäß in schriftlicher Form.

Bedingt durch die weite Streuung seiner Mitglieder kann der Bund diese Versammlung an verschiedenen Orten, auch als Hybrid Veranstaltung, anberaumen.

Die Mitgliederversammlung findet nach Bestimmung des Vorstandes real und / oder virtuell über elektronische Kommunikationsmittel statt.

Soll die Mitgliederversammlung (auch) virtuell im Wege der virtuellen Kommunikation stattfinden, so hat der Vorstand in der Einladung festzulegen, mit welchem Verfahren die Ausübung der Stimmrechte erfolgen soll.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgelegt, der/die Vorsitzende lädt die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung 2 Wochen vorher schriftlich dazu ein. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 5 Tage vor Versammlungstermin bei der/dem Vorsitzenden in schriftlicher Form eingegangen sein.

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen den Vorstand auf die Dauer von 3 Jahren. Er bleibt so lange im Amt, bis ein satzungsgemäß gewählter Vorstand (Neuwahl) die Geschäfte übernimmt. Wiederwahl ist zulässig.

Beirat und Juroren (in Personalunion) bestehen aus vier Mitgliedern. Zwei Mitglieder werden vom Vorstand berufen, 2 Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt ebenfalls drei Jahre.

In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören weiterhin:
 die Wahl der Rechnungsprüfer*in (zu dem/der weder Vorstand noch Beirat gehören dürfen),
 die Entgegennahme des Jahresberichtes,
 die Entgegennahme des Berichtes des/der Schatzmeister*in die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer*in,
 die Festsetzung des Jahresbeitrags, der Aufnahmegebühr und der Hängegebühr,
 die Beschlussfassung über die Satzung des Bundes,
 die Beschlussfassung über die Änderung des Namens der Vereinigung,
 die Beschlussfassung über den Sitz des Bundes,
 die Beschlussfassung über die Auflösung des Bundes,
 die Beschlussfassung über die weitere Verwendung des Bundes,
 die Bestätigung der außerordentlichen Mitglieder des Bundes,
 die Ernennung der Ehrenmitglieder des Bundes.

Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden, bzw. gefasst. Die Rechte der Mitgliederversammlung richten sich nach den jeweils gesetzlichen Vorschriften. Eine Vertretung zur Mitgliederversammlung über erteilte Vollmacht ist unzulässig.

Wahl- und stimmberechtigt zu allen Positionen des § 8 sind alle Mitglieder nach § 5. Tritt bei der Abstimmung Stimmengleichheit auf, so entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Die Mitgliederversammlung leitet der/die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter*in. Über alle Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, aus dem alle wichtigen Ergebnisse ersichtlich sind (Wahlen und Beschlüsse) und sind schriftlich von dem/der Vorsitzenden, oder deren Stellvertreter*In, dem/der Schriftführerin oder deren Stellvertreter und einem Beiratsmitglied zu unterzeichnen.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden dann einzuberufen, wenn er/sie als notwendig erachtet, oder wenn mindestens 40 % aller Mitglieder eine solche schriftlich beim Vorstand beantragt haben. Einladung und Verlauf wie bei ordentlicher Mitgliederversammlung.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung leitet der/die Vorsitzende oder sein/ihr StellvertreterIn.

Über alle Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, aus dem alle wichtigen Ergebnisse ersichtlich sind (Wahlen und Beschlüsse) und sind schriftlich von dem/der Vorsitzenden, oder deren Stellvertreter*In, dem/der SchriftführerIn oder deren Stellvertreter und einem Beiratsmitglied zu unterzeichnen.

Zur Beschlussfassung über folgende Entscheidungen ist eine Mehrheit von 1/2 aller Mitglieder der außerordentlichen Mitgliederversammlung notwendig:

bei Namenswechsel des Bundes,
bei Ortswechsel des Bundes,
bei Liquidation des Bundes.

Bei der Mitgliederversammlung an verschiedenen Orten ist jeweils ein gesondertes Protokoll zu führen. Die Mitgliederversammlung in Nürnberg hat abschließenden Charakter, auf ihr werden alle weiteren Sitzungsprotokolle, Wahl- und Beschlussergebnisse proportional berücksichtigt.

§ 10 Besondere Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes ordentliche, jedes Ehrenmitglied ist „verpflichtet“, sich an den Ausstellungen des Bundes zu beteiligen, sich ehrenamtlich in den Dienst des Bundes und seiner Aufgaben zu stellen. Jedes Mitglied genießt die Vorteile, die dem Bund zuteilwerden.

§ 11 Auflösung des Bundes

Die Auflösung des Bundes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, die Durchführung obliegt den durch die Mitgliederversammlung gewählten drei Liquidator*innen. Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kulmbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Archiv des Bundes

Der Bund führt für sich ein Archiv seiner Mitglieder, um für später die Entwicklung von Kunst und Kultur durch seine Mitglieder und für seinen Wirkungskreis belegen zu können.

Außer dezidierten Arbeiten aller Schaffensgebiete der bildenden Kunst übernimmt das Archiv auch die unerlässlichen biografischen Materialien, die Auskunft über Herkunft und Bildungsgang der Mitglieder geben.

Jedes Mitglied des Bundes ist gehalten, diese Einrichtung zu unterstützen und zu fördern, indem es charakteristische Arbeiten seiner/ihrer Hand und biografisches Schrifttum beisteuert.

Da zum Zeitpunkt der Erstellung der Satzung noch kein ausgebautes Domizil verfügbar ist, wird zunächst auf den Auszug aus der Sitzungsniederschrift des Stadtrates der Stadt Kulmbach vom 15. Februar 1979, Beschluss Nr. 55, Errichtung eines Archives durch den BUND FRÄNKISCHER KÜNSTLER E.V., seine Übergabe an das Landschaftsmuseum Obermain und an die beabsichtigte laufende Ergänzung Bezug genommen.

Die Modalitäten über die Aufbewahrung und Präsentation werden in einem besonderen Vertrag vereinbart werden.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 16.10.2021 mit Nachtrag vom 2.4.2022 und 3.9.2022 beschlossen.

Nürnberg, 3.9.2022